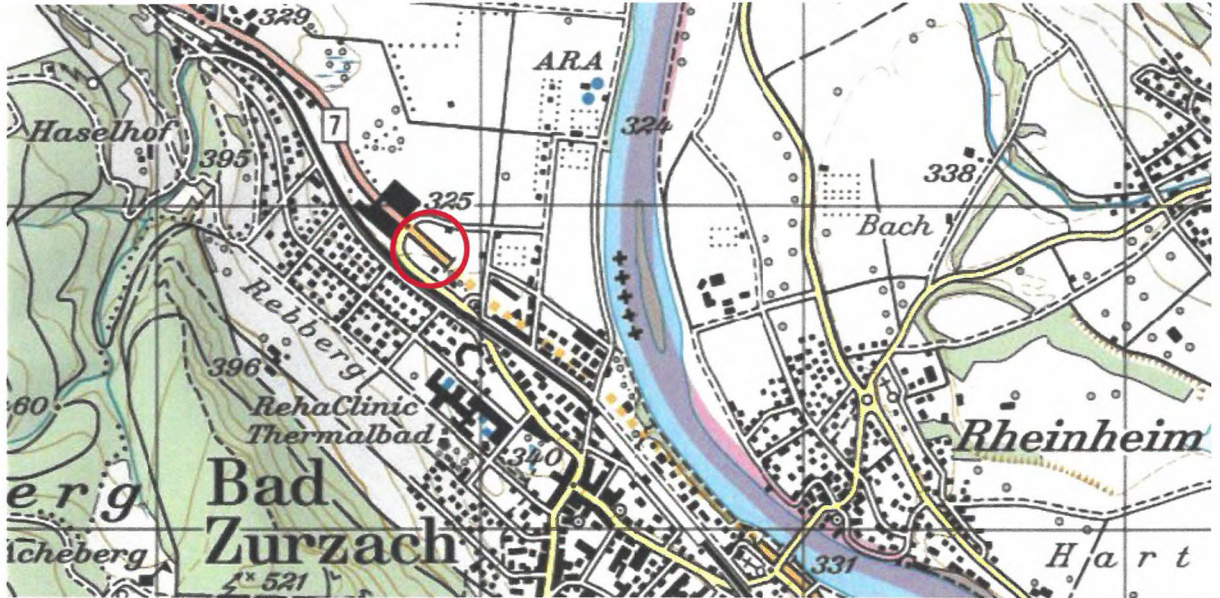


Gestaltungsplan «Saline»

(In der Bau- und Zonenordnung § 17 Abs. 6 als Gestaltungsplan «Galgenacher» bezeichnet)
gemäss § 21 BauG

Sondernutzungsvorschriften

Weitere verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans:
Situationsplan 1:500



Reproduziert mit Bewilligung ©swisstopo (JA140142) - Übersichtskarte ohne Massstab

Mitwirkung vom:	19.02.2018	bis:	20.03.2018
Vorprüfungsbericht vom:	07.06.2018		
Öffentliche Auflage vom:	18.06.2018	bis:	17.07.2018

Beschlossen vom Gemeinderat am: 06.08.2018

Der Gemeindeamman:

Andreas Fuchs

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Genehmigung:

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 27. September 2018

Der Generalsekretär:

[Signature]

Bauherrschaft:	DAX Holding AG, Cham	Proj. Nr.	14-17-070-00
Projektentwicklung:	BSS&M Real Estate AG, Zürich	Datum	18.01.2018
Richtprojekt:	Naef Partner AG, Zürich	Rev. Dat.	13.06.2018
	SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen	Bearbeitung	BGL/JEB

f:\daten\m4\17-070-00\04_ber\02_snv\snv_gp_saline_180613_beschlussfassung.docx

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Ziel und Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich und Bestandteile	3
§ 3	Richtprojekt	3
§ 4	Verhältnis zum übergeordneten Recht	4
§ 5	Generelle Lage und Abmessung	4
B	Bebauung, Nutzung und Gestaltung	4
§ 6	Baubereich für Hochbauten	4
§ 7	Bereich für eingeschossige Bauten	4
§ 8	Baubereich für Tiefbauten	4
§ 9	Nutzung	5
§ 10	Anrechenbare Geschossfläche	5
§ 11	Gestaltungsanforderungen an die Bauten	5
§ 12	Dachgestaltung	6
C	Freiraum	6
§ 13	Gestaltungsanforderungen an den Freiraum	6
§ 14	Bepflanzung und Freiraumelemente	7
D	Erschliessung und Parkierung	8
§ 15	Erschliessung für den motorisierten Verkehr	8
§ 16	Fusswegerschliessung	8
§ 17	Parkierung Personenwagen	8
§ 18	Parkierung Velo und Motorräder	8
E	Umwelt	9
§ 19	Energie	9
§ 20	Entwässerung	9
§ 21	Entsorgung	9
F	Qualitätssicherung und Schlussbestimmungen	9
§ 22	Etappierung	9
§ 23	Qualitätssicherung	9
§ 24	Inkrafttreten, Änderungen	10

Präambel

Der Gemeinderat von Bad Zurzach erlässt gestützt auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, sowie § 4 Bauordnung (BO) und § 17 Abs. 6 des teilrevidierten Bauzonenplans / BO von 2016 den nachstehenden Sondernutzungsvorschriften (SNV):

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Der Gestaltungsplan sichert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der gestalterisch hochwertigen Überbauung des Areals bei gleichzeitiger, angemessenen Verdichtung und einem adäquaten Übergang zum angrenzenden Kulturland.

² Mit dem Gestaltungsplan sind insbesondere folgende Ziele sicherzustellen:

- a. eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität der Überbauung, die Bezug zu den benachbarten Wohn- und Gewerbesiedlungen nimmt und mit der einheitlichen Bebauungsstruktur sich gut in das Landschafts- und Ortsbild anpasst,
- b. eine angemessene Nutzungsdichte mit vielfältigem Wohnungsangebot, die das Zusammenleben verschiedener Generationen fördert,
- c. qualitativ hochwertige Aussenräume, die durch die allseitig durchfliessende Umgebungsgestaltung ein vielfältiges Angebot verschiedenartig nutzbaren Freiräumen gewährleistet und sich gegenüber dem Siedlungsrand auf die angrenzende Kulturlandschaft abstimmt,
- d. eine gemäss der Wohn- und Gewerbenutzung getrennten und zonengerechten Erschliessung sowie ein feinmaschiges Wegnetz für den Langsamverkehr, der die umliegende Strassen anbindet,
- e. einen mit Bäumen gestalteten Übergang vom Siedlungsrandgebiet zum angrenzenden Kulturland schafft,
- f. situationsgerechte Lärmschutzmassnahmen gegenüber der Kantonsstrasse K131, die im Zusammenhang mit der Etappierung den Lärmschutz der Überbauung gewährleistet.

§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile

¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst den im Situationsplan bezeichneten Perimeter.

² Der Gestaltungsplan besteht aus den vorliegenden Sondernutzungsvorschriften (SNV) und dem zugehörigen Situationsplan 1:500.

§ 3 Richtprojekt

¹ Das Richtprojekt vom 14. Dezember 2017 von Naef Partner AG Architekten sowie SKK Landschaftsarchitekten AG dient als Grundlage für die Beurteilung der Qualität der Neubauten und der Freiraumgestaltung und ist bei der weiteren Projektierung bzw. bei der Auslegung der Sondernutzungsvorschriften orientierend beizuziehen.

§ 4 Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und der Bauzonenplan (BZP) der Gemeinde Bad Zurzach.

² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

§ 5 Generelle Lage und Abmessung

¹ Bei den im Situationsplan mit "Lage schematisch" bezeichneten Elementen besteht zugunsten der weiteren Projektierung ein Handlungsspielraum bei der definitiven Lage und Abmessung des Standorts.

B Bebauung, Nutzung und Gestaltung

§ 6 Baubereich für Hochbauten

¹ Im Gebiet des Gestaltungsplanes werden insgesamt sieben Baubereiche für Hochbauten ausgewiesen: sechs Baubereiche für Wohnen (A1 - A4 und B1 - B2) und ein Baubereich für Gewerbe (G).

² Die Baubereiche für Hochbauten werden durch Baulinien begrenzt und bezeichnen so die für Hochbauten maximal zur Verfügung stehenden Flächen. Auskragungen über die Baulinien sind nicht zulässig.

³ Der im Situationsplan bezeichnete **«Verbindungsbereich»** des Baubereichs G dient der Adressbildung der Gewerbebauten. Die Erdgeschosshöhe im Verbindungsbereich hat mindestens 4.00 m zu betragen.

⁴ Ausserhalb der Baubereiche sind Elemente der Freiraumgestaltung zulässig, sofern sich diese gut in die stadträumliche Umgebungsgestaltung einpassen. Die genauen Standorte der Elemente der Freiraumgestaltung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Die übergeordneten gesetzlichen Abstandsvorschriften sind einzuhalten.

§ 7 Bereich für eingeschossige Bauten

¹ Der Bereich für eingeschossige Bauten bezeichnet die ungefähre Lage für einen eingeschossigen Bau, welcher als vielseitig nutzbarer Gemeinschaftsraum für das Gestaltungsplanareal und das angrenzende Quartier dienen soll.

² Der eingeschossige Bau darf eine Gebäudefläche von maximal 100 m² und eine Gebäudehöhe von 3.50 m nicht übersteigen. Mindestens 1/3 der Gebäudefläche ist als offene gedeckte Fläche auszubilden.

§ 8 Baubereich für Tiefbauten

¹ Tiefbauten sind nur innerhalb der Baubereiche für unterirdische Bauten zulässig.

² Die Ein- und Ausfahrten zu den unterirdischen Einstellhallen Wohnen und Gewerbe sind zu trennen und liegen an der im Situationsplan bezeichneten Stellen.

§ 9 Nutzung

¹ Im Baubereich G sind mässig störende Gewerbebetriebe, für Handels- und Dienstleistungs- und Verkaufsnutzungen zu konzentrieren. Verkaufsnutzungen dürfen eine Nettoladenfläche von insgesamt maximal 500 m² Nettoladenfläche¹ aufweisen.

§ 10 Anrechenbare Geschossfläche

¹ Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) pro Baubereich wird gemäss nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Baubereich	aGF - GP
A1	3'100 m ²
A2	3'100 m ²
A3	3'100 m ²
A4	2'900 m ²
B1	3'850 m ²
B2	3'900 m ²
G	8'700 m ²
Total	28'650m²

§ 11 Gestaltungsanforderungen an die Bauten

¹ Bei der etappenweisen Realisierung sind die erforderlichen Bauten, Anlagen, Freiräume und Wegführungen so zu gestalten, dass sie hinsichtlich Massstäblichkeit, Proportionen und Gliederung der Bauvolumen, der Formensprache sowie Materialisierung und Farbgebung eine gute Qualität und Gesamtwirkung über das gesamte Areal erzielen.

² Die Baubereiche A1 - A4 sowie B1 - B2 sind zueinander versetzt, aber als zusammenhängende Einheit mit Bezug zur benachbarten Gartenwohnsiedlung «Salzturm» anzuordnen und haben den Anforderungen einer hohen landschafts- und ortsbildsbezogenen sowie architektonischen Qualität zu entsprechen.

³ Der Baubereich G ist im Bezug zu den Baubereichen A1 - A4 / B1 - B2 winkelförmig anzuordnen und architektonisch so zu gestalten, dass die Anforderungen des Lärmschutzes sowie Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild gewährleistet sind.

⁴ Die Fassadengestaltung entlang von der Wasenstrasse hat einen ruhigen, zusammenhängenden Eindruck zu vermitteln und auf die Lage am Siedlungsrand gebührend Rücksicht zu nehmen.

¹ Die Nettoladenfläche entspricht dem Begriff Verkaufsfläche gemäss der VSS-Norm SN 640 281.

§ 12 Dachgestaltung

¹ Im Gestaltungsplanperimeter sind nur Flachdächer zulässig.

² Flachdächer sind, soweit sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden ökologisch wertvoll und extensiv zu begrünen.

³ Die Attikageschosse der Hochbauten in den Baubereichen A1, B1 und G sind vom Siedlungsrand zurückzusetzen. Das Mass der jeweiligen Zurückversetzung gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses entspricht mindestens der Höhe des Attikageschosses.

⁴ Als Dachaufbauten im Rahmen dieses Gestaltungsplans sind Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Kamine, Liftüberfahrten sowie technische Aufbauten (z. B. Zu- und Abluffassung) zulässig. Sie dürfen die jeweilige maximale Höhenkote um bis zu 1.50 m überschreiten.

⁵ Die Ausdehnung der Dachaufbauten ist auf das Nötigste zu minimieren.

C Freiraum

§ 13 Gestaltungsanforderungen an den Freiraum

¹ Die Umgebungsgestaltung innerhalb des Gestaltungsplanperimeters hat sich an der benachbarten Gartenwohnsiedlung «Salzturm» zu orientieren. Sie hat eine hohe Aufenthalts- sowie Gestaltungsqualität aufzuweisen und ist mit einem feinmaschigen Wegnetz auszugestalten.

² **Terrainveränderungen** sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

³ Die **oberirdische Abstellplätze für Besucher und Kunden** sind gut in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.

⁴ Die Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Freiräume gliedert sich in:

- a. Der im Situationsplan bezeichnete **«Quartiersplatz»** bildet den Mittelpunkt der Siedlung und dient als Aufenthalts- und Begegnungsbereich für die Überbauung. Der Quartiersplatz hat u.a. feste sowie mobile Sitzmöglichkeiten, **Bauminselfn** und unterschiedliche Spielangebote für Kinder und Jugendliche aufzuweisen. Der Quartiersplatz ist mit einer sickerfähigen Kieschaussierung auszustatten und hat zusammen mit dem Spielplatz eine Fläche von mindestens 1'185 m² aufzuweisen.
- b. Die als **«Vorplatz»** im Situationsplan bezeichnete Fläche dient als asphaltierter Spielbereich und ist mit Bodenspielmöglichkeiten auszugestalten.
- c. Der im Situationsplan bezeichnete **«Spielplatz»** dient als Spielbereich und ist mit Sitzstufen zum Quartiersplatz sowie mit Spielangeboten für Kinder auszugestalten.
- d. Die als **«Spielwiese»** im Situationsplan bezeichnete Fläche dient als bepflanzter Spielbereich und ist u.a. mit Spielangeboten für Kinder auszugestalten.
- e. Die als **«Blumenwiese»** im Situationsplan bezeichnete Fläche bildet den Übergang zwischen dem Quartiersinneren und -äusseren und ist mit einer artenreichen Blu-

- menwiese auszugestalten. Mit Ausnahme beim Baubereich G ist die Erstellung von privaten Gärten / Sitzplätzen nicht gestattet .
- f. Die im Situationsplan gekennzeichneten Flächen der «**Wildheckenkissen**» bezeichnen den Bereich, in welchem eine spielerische Abstufung von der Wildhecke zur Blumenwiese oder Gebrauchsrasen zu gewährleisten ist. Die Wildheckenkissen dienen als identitätsstiftendes Element innerhalb des Quartiers und haben differenzierte Nutzungen (Übergangsbereich, Spielelement, Sichtschutz).
 - g. Die im Situationsplan als «**private Freiräume**» bezeichneten Flächen stehen ausschliesslich den Bewohnern des jeweiligen Baubereichs zur Verfügung und können als sog. «Mietergärten» genutzt werden. Die privaten Sitzplätze sind analog Gartenwohnsiedlung «Salzturm» Bodenplatten auszustatten.

⁵ Mindestens folgende Ausstattungselemente Velounterstände, gedeckter Pavillon, Container oder Spielgeräte sind gut in die Umgebungsgestaltung zu integrieren.

§ 14 Bepflanzung und Freiraumelemente

¹ Im Areal sind nur standortgerechte, einheimische Hochstammbäume, Solitärgehölze und Zier- und Fruchsträucher, geformte und freiwachsende Hecken zulässig.

² Der Einsatz von Pflanzen, die gemäss InfoFlora als invasive Neophyten klassifiziert sind, ist nicht zulässig.

³ Der Substrataufbau über den Einstellhallen sind je nach Bepflanzung wie folgt mit Böden auszustatten:

Bepflanzungsart:	Vorgaben:
Rasen- und Wiesenflächen	mindestens 30 cm Oberboden
Pflanzflächen	mindestens 40 cm Oberboden
Sträucher und Hecken	mindestens 40 cm Oberboden
Grosssträucher und Kleinbäume	mindestens 70 cm Oberboden
Solitärbäume und Hochstammbäume	mindestens 100 cm Oberboden

⁴ «**Baumreihe Strassenraum**» sind an den im Situationsplan ausgewiesenen Stellen anzuordnen und haben eine Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die Baumreihe dient als identitätsstiftendes Element innerhalb des Quartiers.

⁵ Der als «**Mauerbegrünung**» im Situationsplan bezeichnete Bereich dient als Sichtschutz und Trennung der Bereiche der Besucherparkplätze und den Wohnbereichen. Die Mauerbegrünung ist in die Umgebungsgestaltung einzubinden und in Bezug zum angrenzenden Kulturland entsprechend auszugestalten.

⁶ An den im Situationsplan bezeichneten Bereichen sind wegbegleitende «**Formschnitthecken**» von einer maximalen Höhe von 1.50 m anzuordnen. Sie dienen als gestalterische und raumbildende Elemente, welche die privaten Freiräume von den öffentlichen Erschliessung begrenzen.

⁷ Die im Situationsplan als «**Erweiterung bestehender Wildhecke auf Überdeckung**» bezeichnete Fläche dient als sanfter und gestalteter Übergang von der bestehenden Wildhecke (im Süden des Perimeters auf der Tunnelüberdeckung gelegen) zu

den im Situationsplan markierten «Wildheckenkissen». Ein sanfter Übergang innerhalb des Perimeter ist zu gewährleisten.

⁸ **«Baumgruppen von Hochstammbäumen»** sind an den im Situationsplan ausgewiesenen Stellen anzuordnen und haben eine Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die Baumgruppen dienen als verbindende Elemente zu den umliegenden historischen Bauten sowie Flächen und vor allem am Siedlungsrand dienen sie der Weiterführung des heutigen Siedlungsrandbaumbestandes.

D Erschliessung und Parkierung

§ 15 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr der Wohnbauten erfolgt über die Wasenstrasse und die der Gewerbebauten erfolgt über die Parzelle Nr. 2104.

§ 16 Fusswegerschliessung

¹ Das **«arealinterne Fusswegnetz»** ist feinmaschig, behindertengerecht und mit mindestens 2.00 m breiten Wegen auszugestalten. Das Fusswegnetz ist möglichst an den im Situationsplan bezeichneten Stellen an das umgebene Wegnetz anzubinden.

² Der **«öffentliche Fussweg»** ist an den im Situationsplan gekennzeichneten Signatur durchgehend mit einer Mindestbreite von 2.00 m auszugestalten und mittels Grunddienstbarkeit zu sichern. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist mit dem ersten Baugesuch einzureichen.

§ 17 Parkierung Personenwagen

¹ Abstellplätze für Personenwagen sind unterirdisch anzuordnen. An den im Situationsplan bezeichneten Standorten dürfen einzig oberirdische Abstellplätze für Besucher und Kunden erstellt werden.

² Das Maximum des Richtwerts gemäss VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006² stellt die Maximalgrenze der zu erstellenden Abstellplätze dar. Insgesamt sind maximal 500 Parkplätze zulässig. Die genaue Anzahl der Abstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

³ Es sind Auflademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge vorzusehen.

§ 18 Parkierung Velo und Motorräder

¹ Die Anzahl Veloabstellplätze hat sich nach den VSS-Normen SN 640 065 und SN 640 066 zu richten. Die genaue Lage und Anzahl der Veloabstellplätze sind im Baugesuch nachzuweisen.

² Die VSS-Norm kann bezogen werden bei www.vss.ch.

² An den im Situationsplan bezeichneten Standorten sind oberirdische Abstellplätze für Velokurzzeitparkierer ungedeckt zu erstellen. Langzeitabstellmöglichkeiten für Velos sowie Kinderwagen sind im Erdgeschoss in einem separaten Raum anzubieten.

³ Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen in der jeweiligen Tiefgarage bereitzustellen. Die Anzahl hat mindestens 10 % der für Personenwagen erforderlichen Abstellplätze zu entsprechen.

E Umwelt

§ 19 Energie

¹ Bei den Neubauten ist mindestens der MINERGIE®- Standard einzuhalten. Andere Gesamtlösungen, welche bezüglich Gesamtenergieverbrauch und Umweltbelastung mindestens gleichwertige Ziele im Sinne einer Gesamtbilanz erreichen, sind zulässig. Ein Label muss hierbei nicht nachgewiesen werden.

² Die Neubauten sind an den bestehenden Wärmeverbund anzuschliessen.

§ 20 Entwässerung

¹ Das im Gestaltungsplangebiet anfallende Oberflächenwasser ist in geeigneter Weise zu versickern.

§ 21 Entsorgung

¹ Die Anlagen **«Standorte für die Entsorgung»** von Abfällen sind am bezeichneten Standort ungedeckt zu erstellen.

F Qualitätssicherung und Schlussbestimmungen

§ 22 Etappierung

¹ Die Überbauung des Gestaltungsplangebiets erfolgt in Etappen von Norden nach Süden.

² Mit der ersten Etappe sind Wohnbauten der Baubereiche A1, B1 und B2 sowie der Quartierplatz gemäss § 13 Abs. 4 lit. a SNV zu erstellen.

³ Weitere Etappierungen der Überbauung sind möglich.

§ 23 Qualitätssicherung

¹ Die Gemeinde wird bei jedem Baugesuch zur Sicherung der Zielsetzung des Gestaltungsplans ein Fachgutachten einer unabhängigen Fachperson auf Kosten der Bauherrschaft einholen. Die Fachperson wird nach Anhörung des Gesuchstellers durch die Gemeinde Bad Zurzach bestimmt.

² Das im Planungsbericht dokumentierte Richtprojekt gilt als orientierende Grundlage für die Beurteilung von Baugesuchen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters.

³ Mit den Baugesuchen ist ein Farb- und Materialisierungskonzept in Abstimmung mit dem Siedlungsrand zu erstellen und einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Der Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Die Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplans.

(In der Bau- und Nutzungsordnung § 17 Abs. 6 als Gestaltungsplan «Galgenacher» bezeichnet)
gemäss § 21 BauG

Weitere verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans:
Sondernutzungsvorschriften



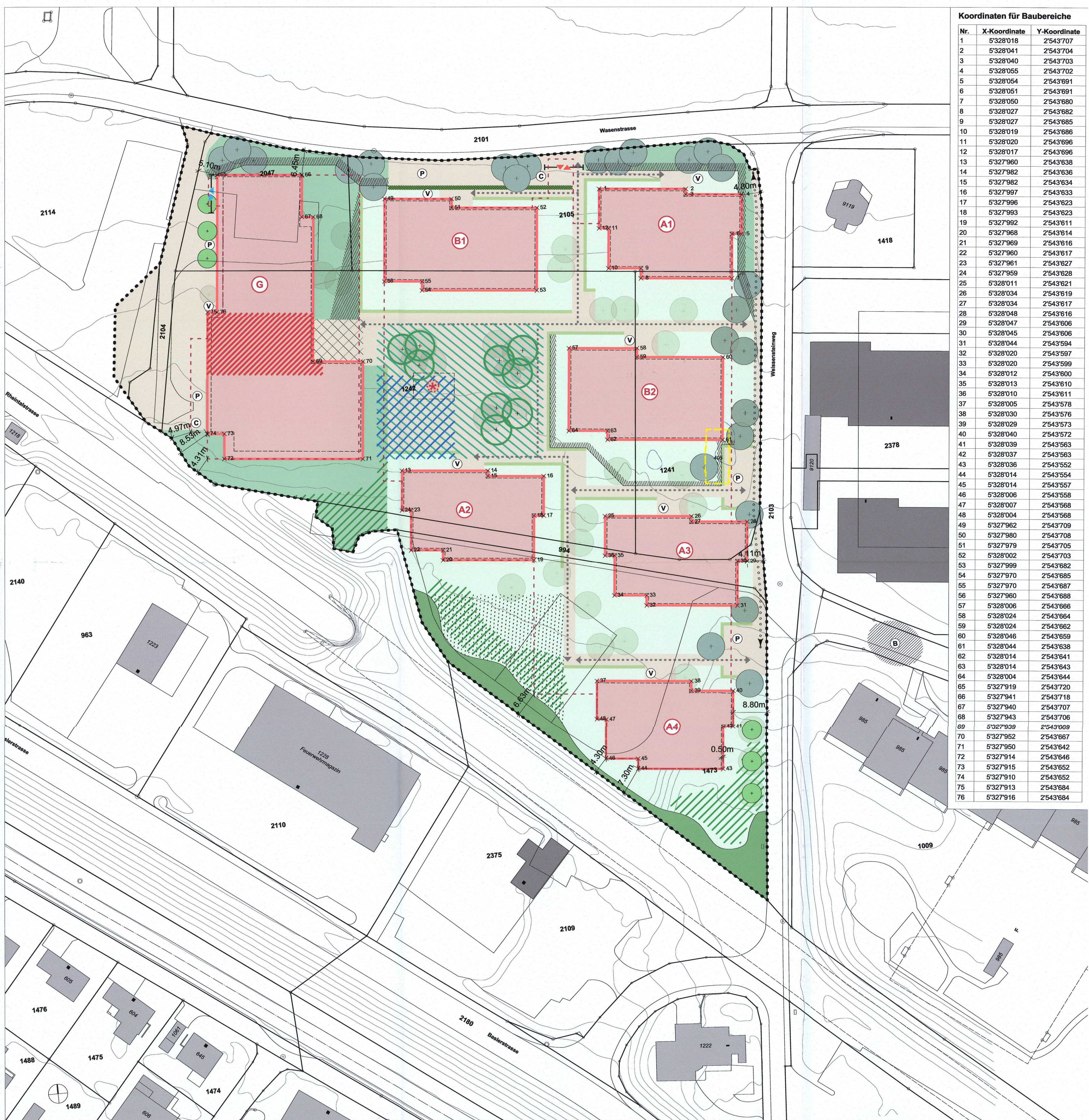
Epub ahead of print 07/07/2011. Please don't read!

Stahlrain 2 5201 Brugg info@metron.ch T +41 56 460 91 11
Postfach Schweiz www.metron.ch F +41 56 460 91 00

Genehmigungsinhalt

- | | |
|--|--|
| | Perimeter |
| | Bereich für Hochbauten (A1 - A4 / B1 - B2 = Wohnen / G = Gewerbe) |
| | Verbindungsbereich |
| | Bereich für eingeschossige Bauten |
| | Baubereich für Tiefbauten |
| | Bereich der Terrainveränderung |
| | Quartierplatz |
| | Bauminseln Quartierplatz (Lage schematisch) |
| | Vorplatz |
| | Spielplatz |
| | Spielwiese |
| | Blumenwiese |
| | Wildheckenkissen |
| | private Freiräume |
| | Baumreihe Strassenraum (Lage schematisch) |
| | Mauerbegrünung (Lage schematisch) |
| | Fornschnitthecken (Lage schematisch) |
| | Erweiterung bestehender Wildhecke auf Überdeckung |
| | Baumgruppen von Hochstamm-bäumen (Lage schematisch) |
| | Bereich Ein- und Ausfahrt Einstellhalle Wohnen (Lage schematisch) |
| | Bereich Ein- und Ausfahrt Einstellhalle Gewerbe (Lage schematisch) |
| | arealinterne Fusswegnetz (Lage schematisch) |
| | öffentliche Fusswege (Lage schematisch) |
| | oberirdische Abstellplätze für Besucher und Kunden (Lage schematisch) |
| | Veloabstellplätze (Lage schematisch) |
| | Standort für Entsorgung (Lage schematisch) |

	bestehende Bauten / projektierte Bauten
	bereits abgebrochenes Gebäude
	Richtprojekt
	Erschliessungsfläche
	Bäume gemäss Richtprojekt (Lage schematisch)
	Verlegung Bushaltestelle
	Höhenlinien



Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	5'328'018	2'543'707
2	5'328'041	2'543'704
3	5'328'040	2'543'703
4	5'328'055	2'543'702
5	5'328'054	2'543'691
6	5'328'051	2'543'691
7	5'328'050	2'543'680
8	5'328'027	2'543'682
9	5'328'027	2'543'685
10	5'328'019	2'543'686
11	5'328'020	2'543'696
12	5'328'017	2'543'696
13	5'327'960	2'543'638
14	5'327'982	2'543'636
15	5'327'982	2'543'634
16	5'327'997	2'543'633
17	5'327'996	2'543'623
18	5'327'993	2'543'623
19	5'327'992	2'543'611
20	5'327'968	2'543'614
21	5'327'969	2'543'616
22	5'327'960	2'543'617
23	5'327'961	2'543'627
24	5'327'959	2'543'628
25	5'328'011	2'543'621
26	5'328'034	2'543'619
27	5'328'034	2'543'617
28	5'328'048	2'543'616
29	5'328'047	2'543'606
30	5'328'045	2'543'606
31	5'328'044	2'543'594
32	5'328'020	2'543'597
33	5'328'020	2'543'599
34	5'328'012	2'543'600
35	5'328'013	2'543'610
36	5'328'010	2'543'611
37	5'328'005	2'543'578
38	5'328'030	2'543'576
39	5'328'029	2'543'573
40	5'328'040	2'543'572
41	5'328'039	2'543'563
42	5'328'037	2'543'563
43	5'328'036	2'543'552
44	5'328'014	2'543'554
45	5'328'014	2'543'557
46	5'328'006	2'543'558
47	5'328'007	2'543'568
48	5'328'004	2'543'568
49	5'327'962	2'543'709
50	5'327'980	2'543'708
51	5'327'979	2'543'705
52	5'328'002	2'543'703
53	5'327'999	2'543'682
54	5'327'970	2'543'685
55	5'327'970	2'543'687
56	5'327'960	2'543'688
57	5'328'006	2'543'666
58	5'328'024	2'543'664
59	5'328'024	2'543'662
60	5'328'046	2'543'659
61	5'328'044	2'543'638
62	5'328'014	2'543'641
63	5'328'014	2'543'643
64	5'328'004	2'543'644
65	5'327'919	2'543'720
66	5'327'941	2'543'718
67	5'327'940	2'543'707
68	5'327'943	2'543'706
69	5'327'939	2'543'699
70	5'327'952	2'543'667
71	5'327'950	2'543'642
72	5'327'914	2'543'646
73	5'327'915	2'543'652
74	5'327'910	2'543'652
75	5'327'913	2'543'684
76	5'327'916	2'543'684